

der Staat, der auch die nicht in Zürich wohnenden Arbeiter hätte berücksichtigen müssen, hier eingegriffen hat. Aber auch vorausgesetzt, dass man es wesentlich nur mit einem — über eine blosser Armenunterstützung hinausgehenden — Fürsorge- oder Wohltätigkeitsakt zu tun habe, der die Lage der ausgesperrten Arbeiter erleichtern sollte, so kann es doch als unbillig betrachtet werden, dass die Gemeinde nicht abwartete, wie weit sich die Arbeiter mit den für solche Fälle von ihrem Verband angesammelten Mitteln selbst helfen konnten, bevor sie ihnen unter die Arme griff. Eine eigentliche Armenunterstützung oder eine erst nach Erschöpfung der Mittel der Arbeiter einsetzende blosser Wohltätigkeits- oder Fürsorgeaktion hätte dagegen nicht als unbillig betrachtet werden können. Dass wegen Verletzung von Rücksichten der Billigkeit nur solche Stadtratsbeschlüsse angefochten werden können, die in Privatrechte eingreifen oder der Gemeinde Vorteile bringen, sagt das Zuteilungsgesetz nicht (vgl. WETTSTEIN, Gemeindegesetzgebung des Kts. Zürich N. 633 ff. S. 222).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird abgewiesen.

VIII. VERZICHT AUF DAS SCHWEIZER- BÜRGERRECHT

RENONCIATION A LA NATIONALITÉ SUISSE

25. Urteil vom 29. Mai 1925

i. S. Pflster gegen Zürich Regierungsrat.

Art. 7 und 8 Bundesgesetz vom 25. Juni 1903. Einsprachelegitimation. Die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Ver-

zichtende der Wehrpflicht nicht genügt hat und dafür militärgerichtlich zu einer noch nicht vollstreckten Strafe verurteilt worden ist.

A. — Rudolf Emil Pfister, Bürger von Wädenswil, geboren im Jahre 1881, wohnt seit Jahren in England und hat sich dort mit einer Engländerin verheiratet. Am 28. November 1924 teilte er dem Regierungsrat des Kantons Zürich mit, dass er für sich, seine Ehefrau und seine beiden minderjährigen Kinder Joan Mary, geb. 1910, und Doren Edith, geb. 1912, auf das Schweizerbürgerrecht verzichte, und ersuchte um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Er legte eine Erklärung des britischen Staatssekretärs des Innern (Home Office) ein, wonach er das britische Bürgerrecht erhalten wird, wenn er aus dem schweizerischen entlassen ist, ferner ein Zeugnis dafür, dass er nach englischem Rechte die Handlungsfähigkeit besitze.

Die zürcherische Militärdirektion erhob gegen das Gesuch Einsprache, weil Pfister zur allgemeinen Mobilmachung von 1914 und zu den späteren Ablösungsdiensten nicht eingerückt und deshalb dem Militärgericht überwiesen worden sei ; die Entlassung sei deshalb zu verweigern, bis er sich dem Militärgericht gestellt haben und von der Anschuldigung der Dienstverweigerung freigesprochen sein oder die auferlegte Strafe verbüsst haben werde.

B. — Am 12. Februar 1924 hat darauf der Regierungsrat von Zürich die Akten gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 (im folgenden als Bürgerrechtsgesetz bezeichnet) dem Bundesgericht zum Entscheide übermittelt. Er erklärt, sich der Auffassung seiner Militärdirektion anzuschliessen und verweist zur Begründung auf den Entscheid des bernischen Regierungsrates vom 25. September 1922 in Sachen Järman (Monatsschrift für bern. Verw.-Recht 20 S. 395, Schw. Juristenzeitg. 19 S. 218). Das Bürgerrechtsgesetz könne nicht ohne Rücksicht auf die übrige Rechtsordnung

ausgelegt werden. Die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht müsse trotz Erfüllung der darin genannten Voraussetzungen verweigert werden können, falls dadurch andere wichtige Rechtsgrundsätze verletzt würden. Dies wäre der Fall, wenn sie mit einem Straf- oder Strafverfolgungsanspruch des Staates in Widerspruch gerate. Die gleiche Auffassung habe sich denn auch in anderen Rechtsgebieten durchgesetzt. Sie komme insbesondere zum Ausdruck in der Verordnung des Bundesrats betreffend die Veranlagung und den Bezug des Militärflichtersatzes von Auslandsschweizern vom 2. Dezember 1921: Art. 54 ff. derselben sähen bei Zahlungsverzug weitgehende Säumnisfolgen, u. a. die Verweigerung der Abgabe von Ausweisschriften in Fällen vor, in denen dies bisher als unzulässig betrachtet wurde.

In der Folge ist noch eine Mitteilung des Divisionsgerichts 5 eingesandt worden, wonach Pfister seither, am 3. April 1925 von diesem wegen fortgesetzter Dienstverweigerung *in contumaciam* zu 3 Monaten Militärgefängnis und 1 Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt worden ist.

C. — In der Vernehmlassung auf die Einsprache und in einer weiteren Eingabe, die ihm auf die Einreichung des erwähnten Urteils gestattet worden ist, hat Pfister den Antrag gestellt, die Einsprache der kant. Militärdirektion sei abzuweisen und der Regierungsrat anzuhalten, die Entlassung des Gesuchstellers aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht beförderlich auszusprechen. Er bestreitet der Militärdirektion die Einsprachelegitimation. Voraussetzung dafür wäre ein rechtliches Interesse der Einsprecherin an der Nichtentlassung. Ein solches könnte aber nur auf Seite des eidgen. Militärdepartements oder des Oberauditors der Armee bestehen, denen allein die Verfolgung des streitigen Straf- bzw. Straferstehungsanspruches zukomme. Auch materiell vermöge ein solcher Anspruch nach der stän-

digen Praxis des Bundesgerichts die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht nicht zu verhindern.

D. — Das militärgerichtliche Verfahren gegen den Gesuchsteller war auf Grund von Art. 4 der bundesrätlichen Verordnung vom 30. November 1917 betreffend die Verfolgung der Dienstpflichtigen, die zum aktiven Dienst nicht eingerückt oder aus diesem ausgerissen sind, einstweilen eingestellt gewesen. Als die kantonale Militärdirektion sich auf das Entlassungsgesuch an das eidgenössische Militärdepartement wendete, teilte ihr dieses am 13. Januar 1925 mit, dass seiner Ansicht nach wegen der Nichterfüllung der Wehrpflicht die Entlassung aus dem Bürgerrecht nicht verweigert werden könne; um im Zeitpunkt der Entlassung wenigstens an Stelle des suspendierten Verfahrens ein rechtskräftiges Urteil zu besitzen, würden immerhin die Akten gegen Pfister sofort dem Divisionsgericht zur Beurteilung zugestellt werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die vom Gesuchsteller bestrittene Legitimation der kant. Militärdirektion zu der von ihr erhobenen Einsprache braucht nicht untersucht zu werden. Für die Notwendigkeit einer materiellen Prüfung des Einsprachegrundes genügt es, dass der Regierungsrat als Behörde, die im Kanton Zürich die Entlassung aus dem Bürgerrecht auszusprechen hat, sich den Standpunkt der Militärdirektion ebenfalls zu eigen macht. Wenn öffentlichrechtliche Ansprüche des Gemeinwesens gegen den Verzichtenden der hier vorliegenden Art überhaupt dem Verzicht auf das Bürgerrecht entgegenstehen vermögen, so muss es aber auch der zur Entlassung zuständigen kantonalen Instanz und ihren Organen zustehen, diesen Hinderungsgrund geltend zu machen und im Verfahren des Art. 8 des Bundesgesetzes vor dem Bundesgericht zu vertreten. Denn eine andere Behörde welche dies tun könnte, kommt nicht in Betracht. Ob

die vom Gesuchsteller nichterfüllten Verpflichtungen im kantonalen oder Bundesrechte wurzeln, macht dabei keinen Unterschied. Nachdem das Gesetz eine Mittheilung des Entlassungsgesuches an die Verwaltungsbehörden des Bundes nicht vorsieht, kann den kantonalen Behörden die Befugnis nicht abgesprochen werden, als Vollzugsorgane des Bundes neben den eigenen auch dessen Interessen in dem erwähnten Verfahren zu wahren, Sache des materiellen Entscheides wird es alsdann sein zu prüfen, ob und inwieweit das betreffende Interesse den Anspruch auf Entlassung zu beeinflussen vermag. In dem im Jahre 1922 beurteilten Falle Järman, auf den noch zurückzukommen sein wird, ist dies denn auch ohne weiteres als selbstverständlich vorausgesetzt worden.

2. — Nach Art. 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 kann ein Schweizer auf sein Bürgerrecht verzichten, wenn er a) in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat; b) nach den Gesetzen des Landes, in dem er wohnt, handlungsfähig ist; c) das Bürgerrecht eines andern Staates bereits erworben hat oder ihm dasselbe zugesichert ist. Die Bestimmung war gleichlautend schon im früheren Gesetze vom 3. Juli 1876 enthalten. Sie ist vom Bundesgericht in feststehender Praxis dahin ausgelegt worden, dass damit die Erfordernisse des Verzichtes erschöpfend geregelt werden und dass die Entlassung aus anderen Gründen als wegen Fehlens eines jener gesetzlichen Erfordernisse nicht verweigert werden darf (AS 5 325; 6 220; 7 42; 8 740; 12 373; 14 48; 15 127; 27 I 191 und 305; 42 I 377). So ist insbesondere schon im Urteile i. S. Kirchheim vom 4. Juli 1880 (AS 16 Nr. 70) auch die Verweigerung wegen Nichterfüllung der militärischen Dienstpflicht oder Militärsersatzsteuerpflicht als unzulässig erklärt worden. Daran hat das Gericht auch in einem Urteile aus neuester Zeit vom 8. Dezember 1922 — in dem vom Regierungsrat angeführten Falle Järman, in Abweichung vom Standpunkte des

bernischen Regierungsrats — festgehalten, wo der Petent ebenfalls zum Aktivdienst während der Kriegsmobilisation von 1914—1918 nicht eingerückt war und deshalb gegen ihn ein militärgerichtliches Verfahren schwebte. Er hat damals ausgeführt: «Die Gründe, die der Regierungsrat von Bern dafür anführt, dass ein Schweizer, der seiner Dienstpflicht nicht nachgekommen ist, solange er dieses Verhältnis nicht geregelt hat, auch keinen Anspruch auf Entlassung aus dem Staatsverband haben sollte, sind *de lege ferenda* gewiss beachtlich. Wollte man aber ein derartiges Hindernis gegen die Entlassung aufstellen, so könnte es nicht gerade auf die Versäumnis von Aktivdienst oder auf den Fall beschränkt sein, da ein militärgerichtliches Verfahren schwebt, sondern es müsste allgemeine Geltung haben für die Verletzung der Wehrpflicht überhaupt, welche die persönliche Dienstpflicht und die Militärsteuerpflicht umfasst (MO Art. 1). Es wären keine genügenden Gründe dafür einzusehen, dass die eine Verletzung der Wehrpflicht im Gegensatz zu einer andern — die Verweigerung von Aktivdienst statt blossem Instruktionsdienst, die Verletzung der persönlichen Dienstpflicht statt der blossen Steuerpflicht — der Entlassung entgegenstehen sollte; denn die Wehrpflicht ist eine einheitliche Pflicht; man mag bei ihrer Verletzung Abstufungen nach dem Grade der Schwere machen, und allfällige Straffolgen mögen darnach verschieden gestaltet sein; aber bei der Frage nach der Bedeutung der Erfüllung der Wehrpflicht für den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht könnte es nur auf die grundsätzliche Tragweite der Wehrpflicht, nicht auf die konkrete Schwere einer Verletzung ankommen. Jedenfalls könnte nicht der Richter, wenn er bei der Handhabung des Bürgerrechtsgesetzes das Erfordernis der Erfüllung der Wehrpflicht aufstellen würde, Unterscheidungen der gedachten Art machen; das müsste durch den Gesetzgeber in ausdrücklicher Weise geschehen. Die Verletzung

der Wehrpflicht aber allgemein in Abweichung von der bisherigen ständigen Praxis als weiteren Einsprachegrund gegen den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht gelten zu lassen, geht nicht an. Es wäre um so weniger angebracht, in dieser Beziehung mit der wohlervogenen Praxis (s. das Urteil Kirchheim) zu brechen, als diese Praxis auch in der Doktrin allgemeine Billigung gefunden hat (SIEBER, Das Staatsbürgerrecht, I 419 und 440; FLEINER, Bundesstaatsrecht 109, vgl. auch STOLL, Der Verlust des Schweizerbürgerrechts, 75 f.), und als sie vom Gesetzgeber durch unveränderte Hinübernahme der Bestimmung über die Erfordernisse des Verzichtes aus dem alten Gesetz von 1876 in das neue von 1903 materiell sanktioniert worden ist. Die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht kann freilich zur Folge haben, dass die auf Verletzung der Wehrpflicht gesetzten Sanktionen wirkungslos werden, zunächst tatsächlich, unter Umständen aber auch rechtlich. Das muss als Folge der liberalen gesetzlichen Ordnung über den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht in Kauf genommen werden. Das Bundesgericht hat denn auch nicht zu untersuchen, welchen Einfluss die Entlassung des Järmann auf den staatlichen Strafanspruch wegen seiner Dienstverweigerung hat, ob er dahinfällt, oder ob nur seine Durchführung tatsächlich erschwert oder verunmöglicht sein wird.»

Die kantonale Militärdirektion und der Regierungsrat von Zürich haben keine neuen Momente geltend zu machen vermocht, welche geeignet wären, zu einer anderen Auslegung des Gesetzes zu führen und eine abweichende Entscheidung im vorliegenden Falle zu stützen. Insbesondere ist die Berufung auf die Verordnung vom 2. Dezember 1921 betreffend die Veranlagung und den Bezug des Militärpflichtersatzes von Auslandsschweizern unbehelflich. Art. 55—58 dieser Verordnung sehen als Folge der fortgesetzten Säumnis in der Ent-

richtung des Ersatzes gegen den Auslandsschweizer, neben der Bestrafung gemäss Bundesgesetz vom 29. März 1901, allerdings noch weitere Massnahmen, wie die Versagung des diplomatischen und konsularischen Schutzes und der Abgabe von Ausweisschriften vor. Durch das Entlassungsgesuch beansprucht der Auslandsschweizer aber keinen solchen Schutz noch, wie bei der Ausstellung von Ausweisschriften, die Anerkennung seiner Eigenschaft als Schweizerbürger, um gestützt darauf in einem anderen Staate sich niederlassen zu können, vielmehr will er ja gerade auf beides, den Schutz und diese Anerkennung für die Zukunft verzichten. Eine Bestimmung aber, wonach die Entgegennahme eines solchen Verzichtes, selbst wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorlägen, zu verweigern wäre, bis die rückständigen Militärsteuern bezahlt sind, enthält die Verordnung nicht. Ebensowenig ist sie für den Fall der Dienstverweigerung, des Nichteinrückens zum Aktivdienst enthalten in den Bundesratsbeschlüssen vom 5. Oktober 1916 betreffend Behandlung derjenigen einrückungspflichtigen Wehrmänner, welche nicht oder verspätet aus dem Auslande zur allgemeinen Mobilmachung von 1914 eingerückt sind, und vom 30. November 1917 betreffend Verfolgung der Dienstpflichtigen, welche zum aktiven Dienst nicht eingerückt oder aus diesem ausgerissen sind, obwohl der Bundesrat hier, weil es sich um auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergangene Noterlasse handelte, die Möglichkeit gehabt hätte, vom Bürgerrechtsgesetz abweichende Anordnungen zu treffen.

Wenn die Nichterfüllung der Wehrpflicht der Entlassung aus dem Bürgerrecht nicht entgegenzustehen vermag, so kann es aber auch eine wegen dieser Pflichtverletzung verhängte Sanktion wie die über den Gesuchsteller ausgefallte militärgerichtliche Strafe und der dadurch festgestellte Straf- (Straferstehungs-) anspruch

nicht. Ob der Erwerb eines ausländischen Bürgerrechts, der als Folge der Entlassung eintreten wird, allenfalls nach internationalem Recht ein Hindernis für die spätere Vollstreckung des militärgerichtlichen Urteils gegen den Gesuchsteller zu bilden vermöchte, ist heute so wenig zu untersuchen wie im Falle Järman. Solange Pfister sich nicht in der Schweiz hätte betreffen lassen, wäre die Vollstreckung auch ohne die Entlassung nicht möglich gewesen, weil die Dienstverweigerung nach dem englisch-schweizerischen Auslieferungsvertrag kein Auslieferungsvergehen ist. In diesem Zusammenhang genügt es festzustellen, dass weil jener Grund nach dem Bürgerrechtsgesetz nicht zur Verweigerung der Entlassung aus dem Staatsverband berechtigt, selbstverständlich auch in dem die Entlassung aussprechenden Akte ein Verzicht auf den Straf- oder Urteilsvollziehungsanspruch nicht liegen kann. Der Gesuchsteller würde sich also jedenfalls nicht unter Berufung darauf der Urteilsvollstreckung widersetzen können, wovon er denn auch selbst ausgeht. Die urteilsmässige Feststellung des Vergehens wird andererseits zur Folge haben, dass die Verjährung erst nach 10 Jahren vom Urteil an eintreten wird, während sie sonst schon 5 Jahre nach der allgemeinen Demobilisation vollendet gewesen wäre (Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Nov. 1917). Ausschliesslich zu diesem Zwecke hat auch offenbar das eidgen. Militärdepartement, nach seinem Schreiben vom 13. Januar 1925 an die kantonale Militärdirektion, die Durchführung des eingestellten Verfahrens vor dem Militärgericht veranlasst.

3. — Unter dem erwähnten Vorbehalte hinsichtlich der Wirkungen des Entlassungsaktes auf den Strafanspruch, muss die Entlassung bewilligt werden, da die Voraussetzungen des Art. 7 des Gesetzes dafür unbestrittenermassen vorliegen. Nach Art. 9 des Gesetzes erstreckt sie sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Gesuchstellers.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Einsprache gegen den Bürgerrechtsverzicht des Rudolf Emil Pfister wird abgewiesen und der Regierungsrat des Kantons Zürich eingeladen, die Entlassung des Pfister aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht, die sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder erstreckt, auszusprechen.

IX. ORGANISATION
DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Vgl. Nr. 15, 18, 23 und 24. — Voir n° 15, 18, 23 et 24.

B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

LOTTERIEGESETZ — LOI SUR LES LOTERIES

26. Urteil des Kassationshofes vom 25. März 1925
i. S. Bundesanwaltschaft gegen Christ.

Grundsätze der Auslegung gewerbepolizeilicher Vorschriften, insbesondere bei Abweichungen der Texte verschiedener Sprache. Räumlicher Geltungsbereich derartiger Vorschriften. Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 Art. 4, 38 :

Nicht strafbar ist die Vermittlung des Ankaufs oder Verkaufs von Obligationen im Ausland ausgegebener Prämienanleihen, deren Durchführung in der Schweiz vom Eidge-